

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH im nordöstlichen Leibnitzerfeld geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH im nordöstlichen Leibnitzerfeld bestimmt wird, LGBl. Nr. 87/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Überschrift des § 5 sowie der Einleitungssatz in Absatz 1 lauten:

„§ 5

Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten sowie Maßnahmen, die nur auf bestimmte Weise zulässig sind

(1) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind im gesamten Schongebiet (§ 2) nachstehende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig bzw. nur in bestimmter Weise zulässig, soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden.“

2. § 5 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Die Ausbringung von schnell wirkenden bzw. leicht löslichen Stickstoffdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot, mineralischer Ammonium- und Nitratdünger sowie Amidstickstoff in Form von Harnstoff) auf Ackerflächen bzw. die Bewirtschaftung der Ackerflächen ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.“

3. Nach § 5 Z. 1 werden folgende Z. 1a bis 1e eingefügt:

- „1a. Die Ausbringung schnell wirkender bzw. leicht löslicher mineralischer Stickstoffdünger zu Mais und Hackfrüchten mit vergleichbaren Anbauterminen ist erst ab 10. Mai zulässig.
- 1b. Die Ausbringung von schnell wirkenden bzw. leicht löslichen Stickstoffdüngern (§ 5 Abs. 1 Z. 1) nach dem 31. August ist verboten. Die Stickstoffdüngung von Winterungen, welche nach dem 31. August angebaut werden, ist erst zu Beginn der Frühjahrsvegetation nach Maßgabe des Aktionsprogrammes Nitrat 2008 zulässig.
- 1c. Die Ausbringung von Gülle und Jauche zu Mais und Hackfrüchten mit vergleichbaren Anbauterminen ist nach dem 5. April unter Bedachtnahme auf die Standortverhältnisse und auf den Nährstoffbedarf der Kultur zulässig, sofern der Anbau der Kultur spätestens am 3. Tag nach der Ausbringung dieser Stickstoffdünger erfolgt.
- 1d. Die Ausbringung von Gülle und Jauche, welche in Tierhaltungsbetrieben, die außerhalb des Schongebietes liegen, anfällt, ist im Schongebiet zulässig, sofern die Ausbringungsflächen im Eigentum oder Verfügungsrecht (Pacht) des Tierhaltungsbetriebes stehen und die beabsichtigte Ausbringung sowie die vorgesehenen Ausbringungsflächen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH gemeldet werden.
- 1e. Die Stickstoffdüngung zu Mais ist bis zu folgenden Obergrenzen zulässig:

überwiegende Bodenart gemäß Schätzungskarten der Finanzbodenschätzung:	kg N/ha/a
lehmiger Sand auf Schotter, Zustandsstufe 3, 4 und 5D; Sand; anlehmiger Sand; stark	

sandiger Lehm auf Schotter (stark austragsgefährdete Böden)	115
lehmiger Sand, stark sandiger Lehm	160
sandiger Lehm, Lehm, Lehm auf Ton	170

- 1f. Die Stickstoffdüngung zu Kürbis auf Böden der überwiegenden Bodenart lehmiger Sand auf Schotter, Zustandsstufe 3, 4 und 5D, Sand, anlehmiger Sand, sandiger Lehm auf Schotter (stark austragsgefährdete Böden) ist nur bis maximal 50 kg Stickstoff/ha/Jahr zulässig.
- 1g. Die Ausbringung von Tiermehl als Endprodukt der Tierkörperverwertung (Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008) ist verboten.
- 1h. Das Brachliegenlassen der Ackerflächen im Bereich westlich des Stiefingbaches ist verboten. Als Begrünung sind in der Winterperiode nur winterharte Gründecken ohne Leguminosen zulässig, ausgenommen Betriebe, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1567/2005, wirtschaften. Der Anbau der Gründecken hat bis spätestens 10. Oktober mit einer für eine hinreichende Bestandesentwicklung ausreichenden Saatstärke und einer ordnungsgemäßen Saatbeetvorbereitung zu erfolgen. Bei Anbau von Mais sind solche Maissorten zu verwenden, die ein rechtzeitiges Abreifen vor dem 10. Oktober gewährleisten. Die Beseitigung der Gründecken darf erst im Zuge des Frühjahrsanbaues erfolgen.
- 1i. Die Ausbringung von Gärrückständen aus Biogasanlagen ist verboten.
- 1j. Die Ermittlung des Stickstoffanfalls aus Wirtschaftsdünger (Gülle) bei Mastschweinen und Zuchtsauen ist nur auf folgende Weise zulässig:
- Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht: 3,15 kg Stickstoff/Mastschwein
Zuchtsauen (inklusive Ferkel bis 32 kg): 22,4 kg Stickstoff/Jahr/Zuchtsau
- 1k. Vor dem Ausbringungsvorgang ist die feste und flüssige Phase der Gülle im jeweiligen Speicherbecken vollständig zu homogenisieren.
- 1l. Bei jedem Düngungsvorgang im Bereich westlich des Stiefingbaches ist die für die Ausbringungsfläche maßgebliche Bodenschätzreinkarte mitzuführen und über Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht vorzuweisen.“

4. § 5 Abs. 1 Z. 4 lautet:

- „4. Die Ausbringung von Stickstoffdüngern zu Mais in weniger als zwei Teilgaben ist verboten. Die Ausbringung von Stickstoffdüngern zu sämtlichen Kulturen ohne Führung von Aufzeichnungen hinsichtlich Menge, Zeitpunkt und Ort (Schlagbezeichnung gemäß Grundbuch und Grundstücksgröße) ist unzulässig. Belege über Stickstoffdüngerzukäufe und über die verkauften Mastschweine sind 7 Jahre aufzubewahren und bei Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.“

5. § 5 Abs. 1 Z. 2 1. Satz lautet:

- „Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit der Wirkstoffgruppe Triazin (Atrazin, Cyanazin, Propazin, Terbutylazin u. a.), Alachlor, Clopyralid, Bromacil und Amitrol ist verboten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: